



Amtsblatt Landkreis Goslar

08/22 vom 15. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Inklusionsbeirates für den Landkreis Goslar	3
Förderrichtlinie „Mikroprojekte zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Goslar“	7
XLIII. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a IfSG.....	10
I. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen-Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern im Landkreis Goslar und der Stadt Salzgitter	12
Hinweisbekanntmachung Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	16
KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE	17
Bekanntmachungen	17
Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses KreisWirtschaftsBetriebe.....	17

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Inklusionsbeirates für den Landkreis Goslar

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. Des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtl. Vorschriften vom 13.10.21, Nds. GVBl. S. 800, ber. 2021 S. 730) i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.10.2018, Nds. GVBl. S. 217) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 28.02.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Stellung

Als Interessenvertretung der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Behinderungen wird der „Inklusionsbeirat für den Landkreis Goslar“ gebildet. Der Inklusionsbeirat hat seinen Sitz in Goslar.

Der Inklusionsbeirat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er unterliegt nicht den Weisungen des Landkreises Goslar.

§ 2

Aufgaben

Der Inklusionsbeirat wirkt im Kreisgebiet darauf hin, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine würdevolle und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Der Inklusionsbeirat unterstützt den Landkreis Goslar bei der Umsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in seinem

Verantwortungsbereich. Hierfür kann der Inklusionsbeirat bei Bedarf auch Arbeitskreise bilden und Fachkräfte und Experten z. B. aus der Kreisverwaltung und den Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden einbinden.

Grundlage für die Arbeit des Inklusionsbeirates bilden die Ziele und Maßnahmen des „Aktionsplan Inklusion für ein Barrierefreies Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Inklusionsbeirat prüft die Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans bezogen auf die Bedarfe und auf die Umsetzbarkeit im Landkreis Goslar und bündelt dies im lokalen Inklusionsbericht für die örtliche Ebene.

Der Inklusionsbeirat kann im Bedarfsfall lokale Inklusionspläne für die Kommunen des Landkreises Goslar, bei der Erarbeitung, unterstützen. Dies geschieht unter inhaltlicher Bezugnahme auf den „Aktionsplan Inklusion für ein Barrierefreies Niedersachsen“ und die Ziele der „UN-Behindertenrechtskonvention“. Die inhaltlichen Details und Umsetzungsschritte sind mit den zuständigen Vertretern der jeweiligen Kommune abzustimmen.

Der Inklusionsbeirat beschließt über die Förderanträge von „Mikroprojekten zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Goslar“ im Rahmen der gleichnamigen Förderrichtlinie. Hierfür stellt der Landkreis Goslar 10.000,- € im Jahr zur Verfügung.

Ein Mitglied des Inklusionsbeirates wird als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss des Landkreises Goslar berufen, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Außerdem kann der Inklusionsbeirat über die geschäftsführende Stelle in der Kreisverwaltung Informationsvorlagen und Vorschläge in Bezug auf seine Arbeit in den Sozialausschuss einbringen.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Inklusionsbeirates

Die Amtszeit des Inklusionsbeirates ist gebunden an die Wahlperiode des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der amtierende Inklusionsbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Inklusionsbeirates fort.

Den Vorsitz im Inklusionsbeirat führt der/ die amtierende Behindertenbeauftragte für den Landkreis Goslar. Die/ der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Der Inklusionsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/einen stellvertretenden Vorsitzende/ Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates.

Der Inklusionsbeirat spiegelt in seiner Zusammensetzung die Pluralität der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen wider. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sollen daher Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 NBGG oder deren gesetzliche Vertreterin/ Vertreter oder aber auch legitimierte Interessenvertreterinnen/ Interessenvertreter sein.

Folgende Institutionen stellen ein stimmberechtigtes Mitglied und eine im Vertretungsfall stimmberechtigte Stellvertretung im Inklusionsbeirat:

- AWO-Kreisverband Region Harz e.V
- Caritas-Verband für Stadt und Landkreis Goslar e.V.
- Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH, ODER alternativ: Diakonische Beratungsdienste Goslar e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Goslar-Seesen
- DRK Kreisverband Goslar e.V.
- Lebenshilfe Goslar e.V.
- Lebenshilfe Bad Gandersheim-Seesen e.V
- Sozialverband Deutschland e.V., Kreisverband Goslar
- Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V., Kreisverband Harz
- Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe Goslar
- Gehörlosenverband Niedersachsen e.V., Gehörlosenverein Harz,
- ERIK Goslar für Niedersachsen e.V.

Darüber hinaus sind

- die Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

stimmberechtigte Mitglieder im Inklusionsbeirat.

Das für den Sozialbereich verantwortliche Vorstandsmitglied gehört dem Inklusionsbeirat als beratendes Mitglied an. Sie/ er kann sich durch eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter des Fachbereiches für Familie, Jugend und Soziales vertreten lassen.

Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner können im Inklusionsbeirat beratend mitarbeiten. Der Beirat prüft, ob das Wesen und das Betätigungsfeld der Interessenten/-innen zu den Zielen des Beirates passt. Der Behindertenbeirat entscheidet über die Aufnahme als beratendes Mitglied durch mehrheitlichen Beschluss.

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Goslar haben. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den Mitgliedern um hauptamtlich Mitarbeitende der oben genannten Institutionen handelt.

Die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat endet mit dem Fortfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertretungen im Inklusionsbeirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertretungen im Inklusionsbeirat erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen sowie an Sitzungen von Arbeitskreisen innerhalb des Kreisgebietes die Fahrtkosten nach § 4 der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt für interessierte Einwohnerinnen und Einwohner, die auf der Grundlage von § 3 als beratende Mitglieder in den Inklusionsbeirat mit aufgenommen wurden.

Besondere, für die Teilnahme an den Sitzungen unabdingbare und aufgrund der Behinderung entstandene und nachgewiesene zusätzliche Kosten wie z.B. Beförderungskosten werden auf Antrag erstattet.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Inklusionsbeirat obliegt dem Fachbereich für Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Goslar.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört die fristgerechte Einladung, Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Beirates sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Mikroprojektförderung. Die Geschäftsführung umfasst nicht die Umsetzung der Beschlüsse des Inklusionsbeirates. Die Vorbereitung der Sitzungen des Inklusionsbeirates erfolgt in Abstimmung mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden.

Der Inklusionsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen

Der Inklusionsbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und der zur Beratung anstehenden Projektanträge.

Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende leitet die Sitzung.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Der Inklusionsbeirat ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Abstimmung

Der Beratung der Tagesordnungspunkte folgt die offene Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer anwesenden Stellvertreter*innen getroffen.

Stimmberechtigte, bei denen im Rahmen von Einzelmaßnahmen Zuständigkeits- und/oder Interessenkonflikte bestehen, wirken an der Abstimmung nicht mit.

Für Förderanträge, über die aus planerischen Gründen noch vor der nächsten regulären Beiratssitzung entschieden werden muss, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren per Email.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

gez.

Dr. Alexander Saipa
(Landrat)

Förderrichtlinie „Mikroprojekte zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Goslar“

Inhalt

- I. Vorbemerkung
- II. Förderziel
- III. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger*innen
- IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- V. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen
- VI. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten
- VII. Ausschluss der Förderung
- VIII. Inkrafttreten

I. Vorbemerkung

Der Inklusionsbeirat wurde als Interessenvertretung der im Kreisgebiet Goslar lebenden Menschen mit Behinderungen gebildet. Er unterstützt den Landkreis Goslar bei der Umsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in seinem Verantwortungsbereich.

Grundlage für die Arbeit des Inklusionsbeirates bilden die Ziele und Maßnahmen des „Aktionsplan Inklusion für ein Barrierefreies Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Inklusionsbeirat prüft die Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans

bezogen auf die Bedarfe und auf die Umsetzbarkeit im Landkreis Goslar und bündelt dies im lokalen Inklusionsbericht für die örtliche Ebene.

Zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung fördert der Landkreis Goslar in direkter Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeirat Mikroprojekte Dritter im Rahmen der nachfolgenden Förderrichtlinie.

II. Förderziel

Ziel der Förderrichtlinie ist die Förderung von Mikroprojekten, die die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen oder verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine würdevolle und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger*innen

Die Förderung ist eine freiwillige Zuwendung des Landkreises Goslar. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die Mikroprojekte zur Realisierung des Förderziels im Kreisgebiet Goslar sowie zugunsten der Menschen mit Behinderung im Landkreis Goslar durchführen möchte.

Die zielgerichtete, zweckentsprechende Mittelverwendung muss sichergestellt sein.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig als Festbetrag gewährt. Die Höchstsumme der Zuwendung beträgt 1.000 €.

Eine Anteilsfinanzierung oder Fehlbetragsfinanzierung zur Realisierung von Mikroprojekten ist möglich, setzt aber voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist.

V. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger*innen sind zu einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel verpflichtet. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist gegenüber dem Landkreis Goslar in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Zuwendungsempfänger*innen sind dazu verpflichtet, dem Landkreis Goslar alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Fördermittel stehenden Auskünfte zu erteilen.

Die Zuwendungsempfänger*innen haben die den Zuwendungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen und Datenträger 5 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Zuwendungsempfänger*innen stellen sicher, dass die beantragte Maßnahme mit öffentlichem Recht vereinbar ist.

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Goslar in der gültigen Fassung wird entsprechend herangezogen.

VI. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Anträge können formlos über die Geschäftsführung beim Inklusionsbeirat eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zur antragstellenden Person
- Schriftliche Bestätigung, dass die Förderrichtlinie eingehalten wird
- Beschreibung des Mikroprojekts
- Kostenkalkulation und Finanzierungsplan
- Zeitplan, insbesondere mit Beginn- und Abschlussdaten des Projekts
- Angaben zu Anträgen auf Förderung bei anderen Stellen
- Bei baulichen Maßnahmen: schriftliche Einwilligung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers
- Bei baulichen Maßnahmen im öffentlichen Raum: schriftliche Zustimmung der betroffenen Gemeinde.

Die geschäftsführende Stelle des Inklusionsbeirats prüft die eingehenden Förderanträge im Hinblick auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Förderrichtlinie und fordert bei Bedarf Unterlagen nach.

Der Inklusionsbeirat bewertet Mikroprojekt, denen ein vollständiger, der Richtlinie entsprechender Antrag zugrunde liegt, anschließend nach den folgenden Kriterien:

- Wirksamkeit und Bedeutung in Bezug auf das Förderziel
- Nachhaltigkeit
- Ausgewogenheit und Parität des Projektziels

Die Entscheidung über die Finanzierung eines Mikroprojekts trifft der Inklusionsbeirat mittels Mehrheitsbeschluss. Die Förderung erfolgt als freiwillige Zuwendung nach Verfügbarkeit der Mittel.

Die Zuwendungen wird mittels eines schriftlichen Zuwendungsbescheids bewilligt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Durchführung des Projektes und Vorlage entsprechender Kostenbelege durch die geschäftsführende Stelle des Inklusionsbeirats.

VII. Ausschluss der Förderung

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Institutionelle Förderungen des Antragstellenden
- Projekte, deren Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht

VIII. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft.

gez.
Dr. Alexander Saipa
(Landrat)

XLIII. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a IfSG

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) ergeht zur Umsetzung des § 20 a IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Goslar eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 a Absatz 2 Satz 2 IfSG über das digitale Meldeportal <https://www.mebi-niedersachsen.de> durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes Goslar befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.

2. Die Meldungen nach Nummer 1 hat unverzüglich nach § 20 a Absatz 2 Satz zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen.

3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Der Landkreis Goslar ist für die Umsetzung des § 20 a IfSG insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig. Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist immer noch sowohl bundesweit als auch im Land Niedersachsen besorgniserregend. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante führen täglich zu mehreren Neuinfektionen und sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze absehbar. Hochaltrige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe. Darüber hinaus sprechen bestimmte Patientengruppen, insbesondere solche mit Immunschwäche, weniger gut auf die Impfung an und sind daher auf einen vollständigen Impfschutz der sie betreuenden Personen angewiesen.

Ebenso wie (ältere) pflegebedürftige Personen, insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, gehören die von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreuten Personen typischerweise aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu den vulnerablen Personengruppen. Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 a IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise der Schutz dieser vulnerablen Personengruppen sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichteten Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des

Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zu wider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten ahndbar gemäß der §§ 73 ff Infektionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, den 15.03.2022

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

I. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen-Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern im Landkreis Goslar und der Stadt Salzgitter

Auf der Grundlage der Artikel 20 und 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe in der Stadt Salzgitter und dem Landkreis Goslar bekannt gegeben und verfügt:

1. In Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gilt ein Impfverbot gegen das BVD-Virus bei Rindern.
2. Aus besonderem öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von persistent mit dem BVD-Virus infizierten Kälbern (PI-Kälber) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, beispielsweise während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen. Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Niedersachsen vollständig zu tilgen.

Niedersachsen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der Europäischen Union die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Niedersachsen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, die Rinderbestände in Niedersachsen durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21. April 2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die gemäß § 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, der Status „frei von BVD“ gewährt.

Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewählter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können. Durch die Impfung gegen BVDV kann die Erkennung von BVDV-Infektionen erschwert und verzögert werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde im Fall von weiter stattfindenden Impfungen gegen BVDV die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Allgemeine Hinweise:

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Fachdienst für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Goslar und der Stadt Salzgitter unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

In Rinder haltenden Betrieben, die als BVD-infiziert gelten, sind Impfungen weiterhin zulässig. Ziel ist es jedoch, schnellstmöglich eine vollständige Tilgung der BVD in Niedersachsen zu erreichen.

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall bei mir beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP dieses Gerichts erhoben werden.

Eine Klage hat wegen der der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, den 15.03.2022

gez.

Dr. Alexander Saipa
Landrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211–340
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung

XLIV. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar zur Aufhebung der XXXIV. Allgemeinverfügung

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23.02.2022 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die XXXIV. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar vom 27.08.2021 wird aufgehoben.

Begründung:

Angesichts der derzeit anhaltenden Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung im Landkreis Goslar ist die mit der XXXIV. Allgemeinverfügung vorgeschriebene Verschärfung nicht mehr verhältnismäßig. Die derzeitige Lage lässt es zu, zur Verordnungsregelung in § 4 Abs. 1 iVm Abs. 3 Nr. 5 Nds. Corona-VO zurückzukehren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 15.03.2022

gez.

Dr. Alexander Saipa

Hinweisbekanntmachung Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 31.03.2022.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

März 2022

Doreen Fragel
Vorsitzende der Verbandsversammlung

KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses KreisWirtschaftsBetriebe

Mittwoch, 16.03.2022 um 16:00 Uhr

KreisWirtschaftsBetriebe Goslar, Raum 208, Bornhardtstr. 13, 38644 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ Jahresabschluss 2020 der Dienstleistungs- und Service GmbH/ Rückführung des Deponiemanagements an die KWB/ Digitalisierung/ Sammlung von Baum- und Strauchschnitt/ Runder Tisch "Sanierungsfälle Absitzbecken Bollrich, Deponien Paradiesgrund und Formsandgrube"/ Abfallentsorgung - Verteilung der "Gelben Säcke"/ TOP-Kennzahlen IV. Quartal 2021/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Folgender Hinweis gilt für o. g. Sitzung:

Aufgrund von § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG ist für die Ausschuss-Sitzungen die Teilnahme per Videokonferenz angeordnet. Die Besucherplätze für eine Teilnahme vor Ort sind stark begrenzt. Um eine Anmeldung unter Kreistagsbuero@landkreis-goslar.de bis zum Tag vor der jeweiligen Sitzung wird gebeten. Bitte beachten Sie, dass für die Sitzungsteilnahme vor Ort zusätzlich die 3-G Regelung unter Anwendung des Hausrechts angeordnet ist. Das bedeutet, dass nur genesene, geimpfte oder getestete Personen an der Sitzung vor Ort teilnehmen können. Bitte halten Sie Ihren Nachweis (Genesenennachweis, Impfbzertifikat oder tagesaktuelle Testbescheinigung) bereit und treffen Sie rechtzeitig am Sitzungsort ein. Ohne Vorlage des entsprechenden Nachweises ist die Teilnahme an der Sitzung vor Ort nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit, die Sitzung im Internet unter www.landkreis-goslar.de zu verfolgen.“

Goslar, 09.03.2022

Dr. Alexander Saipa
Landrat